

## Merkblatt zur Beantragung eines PROMOS-Teilstipendiums an der CAU

(Stand Januar 2015 – Laufzeit 2015)

Das Mobilitätsprogramm des DAAD fördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kurzfristige Auslandsaufenthalte weltweit. PROMOS soll einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Mobilität von Studierenden leisten. Es soll solchen Studierenden die Chance zu einem Auslandsaufenthalt bieten, deren Vorhaben oder Zielort in keines der vom DAAD oder von ERASMUS angebotenen strukturierten Programme passt. Die Höhe der Stipendienrate und der Reisekostenpauschalen orientiert sich an den üblichen DAAD-Sätzen (siehe PROMOS-Webseite "Fördersätze").

Das Programm richtet sich an Deutsche und den Deutschen gleichgestellte Studierende, die an der CAU mindestens im 2. Fachsemester vollmatrikuliert sind und über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse in der Unterrichtssprache verfügen. **Ab 2015 ist darüber hinaus der Kreis der bewerbungsberechtigten Personen erweitert: Für eine Testphase von zunächst zwei Jahren können ebenfalls nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen, gefördert werden. Aufenthalte in Heimatländer sind ausgeschlossen.**

In den Fällen, in denen die Unterrichtssprache von der Landessprache abweicht, ist es von Vorteil, wenn der Antragsteller zudem Grundkenntnisse in der Landessprache vorweisen kann. Die Stipendien werden von der CAU durch ein qualitätsorientiertes Auswahlverfahren direkt vergeben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **I. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:**

#### **1. Semesterstipendium:**

Das Semesterstipendienprogramm gilt für alle Fachrichtungen und Länder außerhalb des ERASMUS-Raums (EU-Länder, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei) und fördert individuell gestaltete Studienaufenthalte von besonders leistungsstarken Studierenden an ausländischen Hochschulen bis zu 5 Monate. Um die Effizienz und den Ertrag eines Studienseesters im Ausland zu gewährleisten, sollte als Basis eine Absprache zwischen der deutschen Hochschule und der Gasthochschule im Ausland bestehen, die den individuellen Studienplan im Ausland festlegt und die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen sicherstellt. Es wird der verbindliche Abschluss eines „Learning Agreements“, in dem der Fachbereich (bzw. das zuständige Prüfungsamt) vorab und verbindlich über die Anrechnung der ausgewählten Kurse entscheidet, empfohlen. Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Auslandsaufenthalts über die Anrechenbarkeit der geplanten Leistungen an der dafür zuständigen Stelle an der Hochschule. (Bei Bewerbungen von Medizinern und Pharmazeuten für das Praktische Jahr entfällt die Absprache mit der Gasthochschule über den individuellen Studienplan.)

**Die schriftliche Zusage der Gasthochschule ist spätestens einen Monat vor Abreise nachzuweisen.**

Die Vergabe eines Semesterstipendiums ist auf ein Mal pro Ausbildungsabschnitt, der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Staatsexamen und Diplom endet, beschränkt.

## 2. Kurzstipendium für eine Abschlussarbeit:

Die CAU vergibt an Studierende Kurzstipendien (1 – 6 Monate) für die Anfertigung von Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister-, Staatsexamensarbeit) für alle Länder. Sie sind nicht für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer ausländischen Hochschule bestimmt. Der Auslandsaufenthalt muss ausschließlich durch die Anfertigung der Abschlussarbeit begründet sein. Die Abschlussarbeit muss einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen (30 Kalendertage) umfassen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem eine deutlich überdurchschnittliche Qualifikation vorweisen können. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel bereits erfüllt sein. Der Nachweis über die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit muss vorgelegt werden. In Fällen, in denen die Prüfungsordnung die frühzeitige Kenntnis des Themas untersagt, muss für die Bewerbung das Gebiet bzw. der Bereich genannt werden, in dem die Arbeit voraussichtlich angesiedelt sein wird. Der Betreuer der Abschlussarbeit muss diese Aussage schriftlich bestätigen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird darüber hinaus erwartet, dass sie sich bereits mit der Thematik der Arbeit auseinandergesetzt und konkrete Vorstellungen bezüglich der Durchführung haben. Der die Abschlussarbeit betreuende Hochschullehrer sollte in seinem Gutachten auf die Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin auch im Hinblick auf das Vorhaben und auf die Relevanz des Auslandsaufenthaltes für die Durchführung der Arbeit eingehen.

Studierende der Medizin können sich vor dem 3. Abschnitt (bzw. 2. Abschnitt nach der neuen Approbationsordnung) der Ärztlichen Prüfung (auch für die Doktorarbeit) für dieses Programm bewerben.

## 3. Kurzstipendium für ein Praktikum und

## 4. Fahrkostenzuschuss für ein Praktikum:

Das Programm hat das Ziel, praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden im Rahmen von auslandsbezogenen Studiengängen zu fördern; dabei können sowohl Pflichtpraktika als auch selbstbeschaffte Praktika (auch in internationalen Organisationen) 1,5 – 6 Monate gefördert werden. Das zu fördernde Praktikum muss auf der Grundlage der Studienordnung durch die Hochschule als studienfördernd angesehen werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die der Forschung oder dem reinen Gelderwerb dienen, sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung von Abschlussarbeiten und Dissertationen. Praktika von Studierenden sind grundsätzlich weltweit förderbar. Praktika im ERASMUS-Raum (EU-Länder, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei) können wegen Überschneidungen mit dem Praktikantenprogramm von ERASMUS nicht gefördert werden. Doktoranden können sich in dieser Programmschiene nicht bewerben.

Alle Bewerbungen für Praktika bei EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands und an den Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten sowie den Deutschen Schulen im Ausland richten sich bitte direkt an den DAAD.

Das Praktikum muss einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen (40 Kalendertagen) umfassen, was durch die Vorlage einer entsprechenden Praktikumsplatz-Zusage nachzuweisen ist.

Neben dem Antrag auf ein Kurzstipendium für Praktika ist ein weiterer Antrag auf einen Fahrtkostenzuschuss für denselben Zeitraum nicht zulässig. Der Fahrtkostenzuschuss wird in einer Summe zu Beginn des Auslandsaufenthaltes ausgezahlt.

**Was ist ein auslandsbezogener Studiengang?**

Der auslandsbezogene Studiengang muss von dem Studierenden zwingend ein Pflichtpraktikum fordern. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage des entsprechenden Formblatts vom zuständigen Fachbereich zu bescheinigen.

**Welche internationalen Organisationen (außer EU) sind erlaubt?**

Internationale Organisationen sind durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründete Vereinigungen von Staaten, Mittelgeber sind die einzelnen Mitgliedsländer. Es sind drei große Gruppen Internationaler Organisationen zu identifizieren:

1. Das UN-System mit Sonder-, Spezial-, und assoziierten Organisationen sowie regionalen und funktionalen Kommissionen
2. die Bretton Woods Institutionen (Weltbankgruppe)
3. andere Organisationen, wie z.B. die OECD, OSZE, NATO und die IOM (die GTZ, politische Stiftungen, NGOs, etc. sind keine internationalen Organisationen im völkerrechtlichen Sinne).

**II. Bewerbungstermine und Förderdauer:**

| Förderprogramm                | Mindest- und Höchstförderdauer                | Bewerbungstermin für alle Programme | früheste Förderung für alle Programme |
|-------------------------------|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Semesterstipendium            | 3 bis 5 Monate                                | <b>01.03.</b>                       | <b>01.06.</b>                         |
| Abschlussarbeit               | 1 bis 6 Monate (mind. 28 Kalendertage)        | <b>01.06.</b>                       | <b>01.09.</b>                         |
| Praktikum                     | 6 Wochen bis 6 Monate (mind. 40 Kalendertage) | <b>15.10.</b>                       | <b>01.01.</b>                         |
| Fahrtkostenzuschuss Praktikum | 6 Wochen bis 6 Monate (mind. 40 Kalendertage) |                                     |                                       |

**Stipendienleistungen**

Es wird eine monatliche Stipendienrate von 300,- EUR (für einige wenige Länder 400,- bzw. 500,- EUR) sowie eine Reisekostenpauschale gezahlt, die sich nach dem jeweiligen Zielland richtet (siehe Liste der Fördersätze auf der PROMOS-Internetseite). Der Fahrtkostenzuschuss wird in einer Summe zu Beginn des Auslandsaufenthaltes ausgezahlt. Studiengebühren werden in diesem Programm nicht übernommen (Hinweis: Studiengebühren werden nur noch im Rahmen der DAAD-Jahresstipendienprogramme übernommen). Die Berechnung der Stipendien erfolgt auf der Grundlage voller Monate (30 Tage), halbe Monatsraten werden ab 15 Tagen gezahlt. An- und Abreise werden nicht zu den Aufenthaltsdaten dazu gezählt, es zählt der reine Studien- bzw. Arbeitsaufenthalt vor Ort:

**Beispiel 1:** Semesteraufenthalt vom 15.08. bis 20.12. in Singapur

Gesamt 127 Tage = 4 Monate (120 Tage) und 7 Tage = 4 Monatsraten

Teilstipendium in der Höhe von 4 x 300,- = 1.200,- € zzgl. 825,- € Reisekostenpauschale

**Beispiel 2:** Praktikum vom 05.03. bis 23.07 in Toronto, Kanada (Ost)  
 Gesamt 144 Tage = 4 Monate (120 Tage) und 24 Tage = 4,5 Monatsraten  
 Teilstipendium in der Höhe von 4 x 300,- = 1.200,- € zzgl. 1.450,- € Reisekostenpauschale

**Beispiel 3:** Abschlussarbeit vom 31.04. bis 14.06 in Island  
 Gesamt 45 Tage = 1 Monat (30 Tage) und 15 Tage = 1,5 Monatsraten  
 Teilstipendium in der Höhe von 1,5 x 300,- = 450,- € zzgl. 300,- € Reisekostenpauschale

**Das PROMOS-Auswahlgremium behält sich in der Ausnahme vor, bei hoher Antragsdichte die Laufzeit der Förderung zu kürzen oder lediglich die Teilstipendien ohne Fahrtkosten zu gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein PROMOS-Stipendium.**

**Sie sind verpflichtet Ihre Hochschule (International Center) vor Stipendienantritt darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Aufenthaltsdauer im Gastland von den im Bewerbungsbogen angegebenen Daten abweicht. Eine nicht angezeigte Änderung kann im äußersten Fall zur Aberkennung bzw. Rückforderung des Stipendiums führen.**

### III. Bewerbung (zweiteilig):

1. **eine Papierversion** des kompletten Stipendienantrags (inkl. Gutachten) an:
- 2.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
 International Center  
 PROMOS - Frau Dr. Grunwald  
 Westring 400  
 24118 Kiel

**2. Eine PDF- Datei mit max. 4 MB an:**

(Gutachten wird nachträglich durch das International Center eingefügt)

[promos@uv.uni-kiel.de](mailto:promos@uv.uni-kiel.de) (Dr. Elisabeth Grunwald)

Die Papierversion kann per Post (Poststempel) geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten im Infozimmer des International Center abgegeben werden. Die Papierversion und die PDF-Datei müssen **termingerecht und vollständig** eingereicht werden.

### IV. Bewerbungsunterlagen:

|  | Semester-<br>stipendium | Abschluss-<br>arbeit | Praktikum          | Fahrtkosten<br>-zuschuss f.<br>Praktikum |
|--|-------------------------|----------------------|--------------------|--|
| Antragsformular *  | X                       | X                    | X                  | X  |
| Lebenslauf (tabellarisch)  | X                       | X                    | X                  | X  |
| Motivationsschreiben / Kursplan  | X<br>mind. 2 Seiten     | X<br>mind. 2 Seiten  | X<br>max. 2 Seiten | X<br>max. 2 Seiten                       |
| 1 Gutachten von einem Hochschullehrer der CAU *  | X                       | X                    | X                  | -  |
| Sprachnachweis über die Unterrichtssprache bzw. Äquivalenzbescheinigung für Studierende der Sprachen * | X                       | X                    | X                  | X  |
| Leistungsübersicht (Online-Ausdruck), Kopien   | X                       | X                    | X                  | X  |

|   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| von Hochschulzeugnissen, sofern diese vorliegen   |   |   |   |   |
| Zusage des Betreuers bzw. Kontaktpartners im Ausland (formlos)                            | - | X | - | - |
| Bestätigung über die Vergabe der Abschlussarbeit (formlos)                                | - | X | - | - |
| Zusätzliche Bescheinigung für die Bewilligung von Kurzstipendien / Fahrkostenzuschüssen * | - | - | X | X |
| Bestätigung des Praktikumsgebers / Arbeitgebers   | - | - | X | X |
| Immatrikulationsbescheinigung   | - | - | X | X |
|   |   |   |   |   |
| Bericht (spätestens 2 Monate nach Rückkehr)   | X | X | X | X |
| Bescheinigung über die Aufenthaltsdauer   | X | X | X | X |

Alle mit \* gekennzeichneten Formulare sind auf der PROMOS-Internetseite abzurufen:

<http://www.international.uni-kiel.de/de/studium-im-ausland/promos-stipendien/> (Formulare)

## Erläuterungen zu den Bewerbungsunterlagen:

### Lebenslauf (tabellarisch)

Gehen Sie bitte in gesonderten Rubriken auch auf Ihre Hobbies, Interessen, soziales Engagement, besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse ein.

### Motivationsschreiben / Kursplan

#### Semesterstipendium:

Begründen Sie bitte den geplanten Auslandsaufenthalt und erläutern u.a. warum Sie sich für dieses Land und für diese von Ihnen ausgewählte(n) Hochschule(n) entschieden haben.

Beschreiben Sie bitte, wie Sie sich vorbereitet haben und welche Kurse Sie an der Gasthochschule belegen wollen und wie diese hier angerechnet werden. Die geplante Kurswahl sollte in Form einer Tabelle (ähnlich wie das ERASMUS „Learning Agreements“) möglichst mit Gegenzeichnung des hiesigen Professors oder des Prüfungsamtes dem Motivationsschreiben beigefügt werden. Ferner sollten Sie auf die Relevanz des geplanten Studienaufenthaltes mit dem hiesigen Studienverlauf und ggf. der späteren Berufswahl eingehen.

#### Abschlussarbeit:

Darstellung der bisherigen Vorarbeiten, eine selbst formulierte, fachlich fundierte und ausführliche Vorhabensbeschreibung, die sowohl das inhaltliche Konzept als auch das methodologische Vorgehen deutlich werden lässt (wenn Interviews geführt werden sollen, bitte Fragebogen mit einreichen), Angaben zur einschlägigen Fachliteratur, Zeitplan zur Durchführung des Vorhabens im Ausland.

#### Praktikum / Fahrkostenzuschuss Praktikum:

Gehen Sie auf die Verbindung des Praktikums zum Studium und auf Ihre Erwartungen ein.

### 1 Gutachten von einem Hochschullehrer der CAU

Das Gutachten ist in einem verschlossenen Umschlag nur der Papierversion beizufügen (nicht als PDF-Dokument – das wird unsererseits hinzugefügt).

Abschlussarbeiten: Das Fachgutachten muss von dem die Arbeit vergebenden und betreuenden Hochschullehrer stammen und insbesondere Angaben zur Realisierung des Vorhabens, einschließlich der Notwendigkeit, und zum Abgabetermin der Arbeit enthalten. Es muss außerdem eine Beurteilung der Qualifikation der/des Bewerber/in beinhalten, die sich auf das Hauptstudium (in Bachelor-Studiengängen: auf das gesamte bisherige Studium) bezieht.

## **Leistungsnachweis**

Sie können einen Online-Ausdruck Ihrer Studienleistungen beifügen. Diese braucht nicht explizit durch das Prüfungsamt oder durch uns abgezeichnet zu werden. Sollten Sie ein zweisprachiges „Transcript of Records“ benötigen, welches Sie bei der Gastinstitution einreichen wollen, so können Sie auf den Vordruck auf unserer Internetseite zurückgreifen.

## **Sprachzeugnis über die Unterrichtssprache**

Ein Sprachnachweis ist immer erforderlich. Der Sprachtest ist von einem Lektor am hiesigen Spracheninstitut abzunehmen. Die zentralen Sprachprüfungen des Englischen Seminars sind im Internet nachzulesen: <http://www.anglistik.uni-kiel.de/index.php/termine.html>

Es können auch individuelle Termine mit den Lektoren vereinbart werden, die allerdings kostenpflichtig sind (ca. 20,- Euro). Die Sprachzeugnisse sind zwei Jahre gültig.

Folgende Sprachzeugnisse werden alternativ akzeptiert, solange sie nicht älter als 2 Jahre sind:  
Englisch: TOEFL-Test, Cambridge Certificate, IELTS, UNI-Cert, UCLES, TOEIC  
Französisch: DELF, DALF

**Studierende der Sprachen**, die ihren Auslandsaufenthalt in einem Land absolvieren, dessen Sprache sie studieren, benötigen ab sofort keine Sprachzeugnisse mehr, die auf der Grundlage von Sprachtests bescheinigt werden. Es genügt, eine **Äquivalenzbescheinigung** über das Sprachniveau einzureichen – gemäß des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“. Das Formular kann auf der PROMOS-Webseite heruntergeladen werden.

## **Bestätigung des Praktikumsgebers/Arbeitgebers**

Das Einladungsschreiben ist das wichtigste Dokument Ihres Antrags, weil es die Grundlage für Ihren Antrag und für eine eventuelle Förderung darstellt. Da die **Praktikumsbestätigung** der Prüfung unserer Geldgeber standhalten muss, muss sie bestimmte Merkmale aufweisen. Die Bestätigung muss offiziell sein, in jedem Fall eine Unterschrift tragen, Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum, die taggenauen Daten des Praktikums beinhalten und möglichst mit einem Stempel versehen sein und es sollte Auskunft über die Arbeitssprache und das Praktikumsentgelt geben. Sie können eine Kopie des Praktikumsvertrages, der von beiden Seiten unterschrieben ist, einreichen oder eine gleichwertige Bestätigung.

## **Immatrikulationsbescheinigung**

Sie müssen nachweisen, dass Sie für die gesamte Dauer des Praktikums immatrikuliert sind. Sollten Sie sich zu einem Zeitpunkt bewerben, zu dem die Immatrikulationsbescheinigung beispielsweise für das Folgesemester noch nicht vorliegen kann, muss diese nachgereicht werden.

## **Bericht (bei Rückkehr)**

Spätestens **8 Wochen** nach Rückkehr ist dem International Center ein Bericht über den Studienaufenthalt vorzulegen (mind. 2 DIN A4-Seiten).

Der Schwerpunkt des Berichtes sollte auf dem akademischen Nutzen Ihres Aufenthaltes liegen. Folgende Angaben und Informationen sollten in Ihrem Bericht vorhanden sein:

- **Name, E-Mail-Adresse, Aufenthaltsdauer, Gastland/ -ort, Gastinstitution**
- **Vorbereitung des Aufenthaltes:**  
Wie haben Sie Ihren Auslandsaufenthalt im Vorfeld organisiert? Wie sind Sie auf Ihre Gastinstitution aufmerksam geworden und wo haben Sie Informationen zu dieser erworben? Gab es Schwierigkeiten bei der Organisation?
- **Akademischer Nutzen:**

Wie beurteilen Sie das (Studien-)Angebot an Ihrer Gastinstitution? Konnten die gewählten Kurse/das Praktikum in Kiel angerechnet werden? Können Sie die Gastinstitution weiterempfehlen? Welchen Nutzen hat das Projekt/Studium für Ihr Studium? Haben sich Ihre Planungen realisieren lassen oder gab es Schwierigkeiten? Werden Sie die gesammelten Erfahrungen in Ihr Studium einbringen können und/oder sind diese sinnvoll für Ihren zukünftigen Berufsweg? Haben Sie in Bezug auf die Landessprache Fortschritte gemacht? Wie war die Betreuung an der Gasthochschule?

- **Leben vor Ort:**

Wie haben Sie sich Ihre Unterkunft organisiert? Können Sie diesbezüglich den nachfolgenden Studierenden Ratschläge geben? Wie hoch sind die monatlichen Lebenshaltungskosten? Wie kamen Sie mit den sprachlichen Anforderungen zurecht?

- **Allgemeine Auswertung:**

Wie hat Sie Ihr Auslandsaufenthalt persönlich verändert? Auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen? Auf welche Weise konnten diese gelöst werden? Welche Empfehlungen können Sie zukünftigen PROMOS-Stipendiaten geben?

### **Auswahlverfahren:**

Nur **vollständige Anträge** werden vom International Center bearbeitet. Fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren. Die Stipendien werden von der CAU durch ein qualitätsorientiertes Auswahlverfahren direkt vergeben. Ein Auswahlgremium wählt anhand festgelegter Bewerbungskriterien (Leistung, Motivation, Gutachten, Sprachkenntnisse, soziales Engagement) die Stipendiaten aus. Die Bewerber erhalten frühestens sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin per E-mail eine Nachricht über den Ausgang ihrer Bewerbung.

Das PROMOS-Auswahlgremium behält sich in der Ausnahme vor, bei hoher Antragsdichte die Laufzeit der Förderung zu kürzen oder lediglich die Teilstipendien ohne Fahrtkosten zu gewähren. Wir weisen darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf ein PROMOS-Stipendium besteht.

Sofern studienrelevante Leistungen erbracht werden, wird der verbindliche Abschluss eines „Learning Agreements“, in dem der Fachbereich (bzw. das zuständige Prüfungsamt) **vorab und verbindlich** über die Anrechnung der ausgewählten Kurse entscheidet, empfohlen. Es ist sicherzustellen, dass sich die Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts über die Anrechenbarkeit der geplanten Leistungen an der dafür zuständigen Stelle an der Hochschule informieren.

Weitere Kriterien für die Auswahl können sein: der Grad der Vorbereitung einschließlich der Vorkenntnisse über die ausländische Hochschule, insbesondere auch die dortigen Lehr- und Forschungsmöglichkeiten, die außerfachliche Qualifikation und allgemeine Persönlichkeitsmerkmale des Bewerbers, wie z.B. das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, in hochschulpolitischen Belangen, die Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion über die Grenzen des eigenen fachlichen Horizontes hinaus sowie weitere politische, soziale, kulturelle Interessen und entsprechendes Engagement.

### **Rückfragen:**

Frau Dr. Elisabeth Grunwald

Telefon: 0431-880-3717

Fax: 0431-880-1666

E-Mail: [promos@uv.uni-kiel.de](mailto:promos@uv.uni-kiel.de)

Sprechstunde:

Mo 13-15 Uhr (entfällt in den Semesterferien)

Di 13-15 Uhr

Do 9-12 Uhr

## V. Kombinations- und Anrechnungsregelungen:

### 1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können verschiedene PROMOS-Stipendien miteinander kombiniert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) sechs Monate nicht überschreiten. Innerhalb eines neuen Ausbildungsabschnitts können Studierende auch an derselben deutschen Hochschule nochmals eine Förderung über PROMOS erhalten. Möglich ist demnach ein viermonatiger Studienaufenthalt und eine zweimonatige Förderung einer Abschlussarbeit im gleichen Ausbildungsabschnitt.

### 2. ERASMUS und PROMOS

ERASMUS und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

### 3. BAföG-Leistungen und PROMOS

Inlandsbafög-Leistungen sind anrechnungsfrei, die PROMOS-Förderung muss bei der Auslandsbafög-Stelle angegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei Bezug von Auslandsbafög nur eine Anrechnungsfreiheit von 300 EUR (PROMOS-Teilstipendienrate) besteht. Da die PROMOS-Förderung die Reisekostenpauschale übernimmt, ist diese nicht mehr bei der zuständigen BAföG-Stelle zu beantragen.

Die Verrechnung mit den Leistungen des Auslandsbafög erfolgt immer durch die BAföG-Stellen, bei denen die Studierenden alle Einkommen (also auch die PROMOS-Förderung) angeben müssen.

### 4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

### 5. Deutschlandstipendium und PROMOS

Der gleichzeitige Bezug des Deutschlandstipendiums und der PROMOS-Förderung für den Auslandsaufenthalt ist möglich.

### 6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS

Bei Stipendien anderer Stipendienträger ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien unproblematisch. Bei öffentlichen Mitteln ist es ebenfalls unproblematisch, wenn dadurch nicht der Auslandsaufenthalt gefördert wird. Zweitstipendienleistungen werden bis zur Höhe des Eigenanteils von € 800,- belassen (ERASMUS-Förderung ausgeschlossen). Der diese Eigenbeteiligung übersteigende Anteil wird auf das Stipendium angerechnet. Die Inanspruchnahme der Förderung eines Auslandszuschlags der Stiftungen ist ausgeschlossen, das Büchergeld bleibt anrechnungsfrei. Die PROMOS-Förderung ist stets bei auch bei dem anderen Stipendienträger anzugeben.

### 7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS

Praktikumsvergütungen sowie Vergütungen, die mit dem Studienvorhaben direkt in Verbindung stehen (z.B. „Teaching Assistantship“) werden bis zu einem Freibetrag von € 800,- auf die PROMOS-Stipendien angerechnet.

Eine Berücksichtigung von während des Auslandsaufenthalts bezogenen Entgelten die nicht mit dem Studien- bzw. Praktikumsvorhaben in Verbindung stehen ist nicht zwingend notwendig. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten aber nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.